

kann unter den Voraussetzungen des § 97 Spionage sein. Weitere Strafbestimmungen, die der Wahrung von Geheimnissen dienen, sind z. B. §§ 135, 136, 172, 202, 272. Diese Vorschriften gehen dem § 245 vor, sofern sie die Handlung noch spezieller erfassen.

8. Von § 246 werden **fahrlässige Zuwider-**

handlungen gegen die 'Geheimhaltungspflicht' erfaßt, wenn sie zu einer erheblichen Gefährdung staatlicher oder gesellschaftlicher Interessen oder der Sicherheit der Republik führten. Die Anforderungen an den Täter entsprechen denen des § 245 Abs. 1. Es müssen also auch hier besondere Anforderungen an die Geheimhaltungspflicht bestehen.

Bestechung § 247

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragener Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 248

Wer Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um einen anderen zu einer Handlung nach § 247 zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. Die Bestechung stellt einen Eingriff in das gesetzliche und zuverlässige Funktionieren der staats- und wirtschaftsleitenden Organe dar. Bei diesen Straftaten wird eine staatliche oder wirtschaftsleitende Funktion dazu mißbraucht, durch Pflichtwidrigkeiten persönliche Vorteile zu erlangen oder eine unrechtmäßige Bevorzugung zu erreichen. Die Annahme eines Geschenks oder eines anderen Vorteils für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung wird vom Strafrecht nicht erfaßt. Solche Handlungen können als Disziplinverstoß oder als Ordnungswidrigkeit (§ 19 OWVO) bestraft werden.²

2. Die Bestechung nach § 247 besteht darin, daß der Täter **Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt**. Geschenke können Geld und Sachen sein, die dem Täter zur Verfügung gestellt werden. Andere Vorteile können z. B. auch Zusagen sein, eine aufgedeckte

Pflichtverletzung nicht anzuzeigen (vgl. OG-Inf. 1980/5, S. 9 u. OGNJ 1981/7, S. 333).

3. § 248 stellt das **Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen**, um eine Handlung nach § 247 zu erreichen, unter Strafe. Insofern ergänzen sich beide Tatbestände.

Es ist immer zu prüfen, ob durch diese aktive Bestechungshandlung zugleich zu einer anderen Straftat angestiftet werden sollte. In diesen Fällen ist tateinheitlich eine Bestrafung wegen Anstiftung, z. B. zur Untreue möglich (vgl. OGNJ 1981/7, S. 333).

4. **Täter** nach § 247 ist, wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragender Befugnisse die im Tatbestand beschriebenen Begehungsweisen verwirklicht.